



# PENSPLAN PROFI

## OFFENER RENTENFONDS

(Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)  
Eingetragen im Verzeichnis der COVIP unter der Nr. 147  
konventioniert mit Pensplan Centrum

## DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG (Übersetzung des Dokumentes, welches am 19.06.2020 bei COVIP hinterlegt wurde)

Offener Rentenfonds mit Sondervermögen von  
**EUREGIO PLUS SGR A.G.**  
(Gesellschaft der Gruppe Pensplan)

Das vorliegende Dokument bedarf keiner vorheriger Genehmigung von Seiten der COVIP.

EUREGIO PLUS SGR A.G. HAFET FÜR DIE GESAMTHEIT UND RICHTIGKEIT der im vorliegenden Informationsblatt enthaltenen Daten und Mitteilungen.

Bei Unterschieden in der italienischen und deutschen Fassung des vorliegenden Dokumentes ist nur der italienische Text verbindlich

# Dokument zur Steuerregelung

*(Übersetzung des Dokumentes, welches am 19. Juni 2020 bei COVIP hinterlegt wurde)*

<b>DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG .....</b>	<b>1</b>
1) Besteuerung des Fonds .....	1
2) Besteuerung der Beiträge .....	2
3) Besteuerung der Rentenleistungen.....	3

# DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG

(in Kraft getreten am 19. Juni 2019)

## OFFENER RENTENFONDS PENSPLAN PROFI

PENSPLAN  PROFI

convenzionato con - vertragsgebunden mit: **pensplan** 

Isritto all'Albo dei Fondi Pensione con il numero 147  
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 147

Gegründet von der Gruppe Pensplan zugehörige PensPlan Invest SGR A.G., welche ab dem 25. September 2019 den eigenen Gesellschaftsnamen in EUREGIO PLUS SGR A.G. geändert hat.



Dieses Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes des offenen Pensionsfonds Pensplan Profi.

### 1) BESTEUERUNG DES FONDS

Rentenfonds mit fester Beitragsleistung unterliegen nicht der Einkommensteuer der natürlichen Personen (IRPEF), der Körperschaftsteuer (IRES) und der Wertschöpfungssteuer (IRAP). Damit zusammenhängende Einbehalte auf Kapitalerträge werden zur Abgeltung der Steuer vorgenommen. Die Rentenfonds unterliegen einer Ersatzsteuer auf Einkommen im Ausmaß von 20% auf das im Geschäftsjahr angereifte Nettoergebnis.

Auf die Erträge aus italienischen Staatsanleihen und ähnlichen Finanzinstrumenten sowie aus Obligationen, die von Staaten oder territorialen Körperschaften der Staaten aus der sog. White List erlassen werden, wird die Grundlage dieser Ersatzsteuer in Höhe von 62,50% gebildet, die eine effektive Besteuerung von 12,50% dieser Renditen garantiert.

Für den Betrag, der dem mit 20% besteuerten Nettoergebnis entspricht und mittel- bis langfristig angelegt wird (festgelegt durch das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen) wird ein Steuerguthaben von 9% zuerkannt, dass entsprechend der vom Staat vorgesehenen Höchstgrenze ausgezahlt wird. Das Guthaben kann ab dem Steuerzeitraum genutzt werden, dass auf die obengenannte Investition folgt und hat keinerlei Einfluss auf das erzielte Nettoergebnis. Es erhöht den Teil des Einkommens, das bereits zu Zwecken der Rentenleistung besteuert wird.

Wird in einem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielt, kann dieses gemäß der betreffenden Erklärung vom Verwaltungsergebnis des nachfolgenden Geschäftsjahres abgezogen werden, bis der gesamte Betrag ausgeschöpft wird, oder er kann zur Gänze oder teilweise vom Verwaltungsergebnis anderer Investitionslinien des Fonds ab dem Geschäftsjahr, in dem das negative Ergebnis erzielt wurde, abgezogen werden, wobei der betreffende Betrag auf die Linie angewandt wird, in der das negative Ergebnis erzielt wurde.

## 2) BESTEUERUNG DER BEITRÄGE

Ab 1. Januar 2007 sind die freiwillig vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Rentenfonds, bzw. aufgrund von Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen, auch Betriebsabkommen, einbezahlten Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 5.164,57 Euro vom Gesamteinkommen abziehbar.

Die soeben beschriebene Steuerregelung wird weiters auf jene Beiträge angewandt, die von Personen, die kein Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb beziehen, einbezahlt werden.

Unter Einhaltung der allgemein als abziehbare Aufwendung anerkannten Grenze, können auch die zu Gunsten steuerlich zu Lasten lebender Personen einbezahlten Beiträge für den von diesen nicht abgezogenen Teil abgezogen werden.

### Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 1. Januar 2007

Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 1. Januar 2007 können in den 20 Jahren nach Ablauf des fünften Mitgliedschaftsjahres in einer Zusatzrentenform Beiträge, die über der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro liegen, für einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro, vom Gesamteinkommen abziehen. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den in den ersten fünf Mitgliedschaftsjahren bei diesen Formen tatsächlich einbezahlten Beträgen.

### Wiedereinzahlung von in Form von Vorschuss ausbezahlten Beträgen

Die Steuerregelung der soeben beschriebenen Beiträge kann weiters auch auf jene Summen angewandt werden, die das Mitglied für die Aufstockung der infolge von Auszahlung in Form von Vorschuss gekürzten eigenen individuellen Position in den Rentenfonds einzahlt. Diese Summen tragen genauso wie die einbezahlten Beiträge zur Bildung des vom Gesamteinkommen des Mitglieds abzehbaren Gesamtjahresbetrags innerhalb der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro bei. Für jene Summen, die über dieser Höchstgrenze liegen und den wieder einbezahlten Vorschüssen entsprechen, wird dem Mitglied ein Steuerguthaben in Höhe der zum Zeitpunkt des Erhalts des Vorschusses bezahlten Steuer, proportional zum wieder einbezahlten Betrag anerkannt.

### Einzahlung des bisher angereiften TFR

Aufgrund der Verfügungen der Arbeits- oder Kollektivverträge bzw. aufgrund eines Abkommens zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber kann die sogenannte „bisher angereifte Abfertigung“ – nämlich die bereits angereiften und beim Arbeitgeber bzw. beim NISF (in den gemäß Gesetz Nr. 296/2006, Art.1, Abs. 756 eingerichteten „Fondo di tesoreria“) hinterlegten Abfertigungsanteile – in den Fonds einfließen.

Gemäß Art. 19, Abs. 4 des Einheitstextes der Einkommenssteuer stellen die Beträge, welche in Zusatzrentenformen eingezahlt werden, keine Vorschüsse dar und sind daher nicht steuerpflichtig. Die Übertragung sowohl der anreifenden als auch der bisher angereiften Abfertigung in den Fonds stellt somit keinen Vorschuss dar und ist daher zum Zeitpunkt der Übertragung steuerlich nicht relevant.

Die Beträge, die in den Fonds eingezahlt werden, erhöhen die individuelle Position entsprechend den Zeiträumen, in denen die eingezahlte Abfertigung angereift wurde, und zwar unabhängig von der Übereinstimmung des Datums der Einschreibung in den Fonds mit jenem der Einstellung des Arbeitnehmers und ab welchem die Abfertigung anzureifen beginnt.

Die Beträge, die als bisher angereifte Abfertigung eingezahlt werden, sind Teil des Kapitals, das bis zum 31. Dezember 2000, nach dem 1. Jänner 2001 und ab dem 1. Jänner 2007 angereift ist. Dies gilt auch, wenn in der aktuellen Position des Mitglieds im Zusatzrentenfonds keine Einzahlung vor dem 1. Jänner 2007 aufscheint. Die Beträge werden gemäß der im jeweiligen Zeitraum geltenden Bestimmung besteuert, wobei als effektive Beitragsjahre jene Zeiträume berücksichtigt werden, in denen die Abfertigung angereift ist. Diese Zuordnung dient nur zur Bestimmung der auf die Leistungen anzuwendenden Steuerregelung. Sie hat keine weiteren Auswirkungen, wie beispielsweise die Neueinstufung als „Altmitglied“ für jene Eingeschriebene, die vor der Übertragung der bisher angereiften Abfertigung nicht als solche aufschienen.

### Mitteilungen des Mitgliedes

Innerhalb 31. Dezember des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die zusätzliche Einzahlung an den Rentenfonds getätigt wurde bzw. dem früher gelegenen Datum, an dem das Anrecht auf Rentenleistung

anreift, teilt jedes Mitglied dem Rentenfonds den Betrag der einbezahlten und nicht abgezogenen Beiträge oder die nicht bei der Steuererklärung abgezogen werden, mit. Diese Beiträge tragen nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Festlegung der bei der Auszahlung der Endleistung geschuldeten Steuer bei.

### 3) BESTEUERUNG DER RENTENLEISTUNGEN

#### Prestazioni in capitale Rentenleistungen in Kapitalform

Rentenleistungen in Form von Kapital (in der Regel bis zu einer Höchstgrenze von 50% des Gesamtbetrags) unterliegen einem Steuersatz von 15%, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert. Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der Finanzkomponente, die bereits mit der Ersatzsteuer vom Fonds besteuert wurde sowie der nicht abgezogenen Beiträge (wenn z. B. der Plafond der abziehbaren Beitragszahlung überschritten wurde) und dem Steuerergebnis von 9% entsprechend dem Nettoergebnis, das mittel- bis langfristig angelegt wird, festgelegt.

#### Leistung in Form einer vorzeitigen, befristeten Zusatzrente (RITA)

Der steuerpflichtige Teil der RITA, die nach den während der Anreizzeit der Zusatzrentenleistung geltenden Bestimmungen festgelegt wird, unterliegt einer Ersatzsteuer von 15%, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten.

Der Empfänger der RITA hat die Möglichkeit, die Ersatzsteuer, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, nicht in Anspruch zu nehmen, indem er dies in der Einkommenssteuererklärung ausdrücklich angibt; in diesem Fall unterliegt die RITA dem ordentlichen Steuersatz. Die als RITA ausbezahlten Beträge werden zur Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage vorrangig den Beträgen der Leistung zugeordnet, die bis 31. Dezember 2000 angereift sind und der darüber hinaus gehende Betrag zunächst den zwischen 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2006 angereiften Beträgen und daraufhin den ab 1. Januar 2007 angereiften Beträgen.

#### Vorschüsse

Die Vorschüsse der angereiften individuellen Position unterliegen einer unterschiedlichen Besteuerung, je nachdem, für welchen Zweck die besagten Vorschüsse verwendet werden. Im Falle, dass das Mitglied beim Rentenfonds einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge von schwerwiegenden Umständen in Bezug auf ihn selbst, seinen Ehepartner oder seine Kinder für Therapien oder für von den zuständigen öffentlichen Körperschaften anerkannten außerordentlichen Eingriffen beantragt, wird auf die ausbezahlte Summe, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, ein Steuersatz von 15% angewandt. Dieser Steuersatz verringert sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6%.

Angenommen, es wird ein Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder, mit einer notariellen Urkunde belegt, oder für die Ausführung der unter den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bauwesen gemäß des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 betreffend die Erstwohnung beantragt, wird, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, ein Steuersatz von 23% auf den ausbezahlten Betrag angewandt.

Die Vorschüsse für andere Bedürfnisse des Mitglieds werden hingegen, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, mit einem Steuersatz von 23% besteuert.

#### Ablöse

Auf die in Form von Ablöse der individuellen Position ausbezahlten Summen:

- bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von nicht weniger als 12 Monaten und höchstens 48 Monaten zur Folge hat, bzw. bei Eintragung in die Mobilitätsliste, ordentliche oder außerordentliche Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers;
- bei Dauerinvalidität (durch die es zu einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel kommt) und infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat;
- bei Ableben des Mitglieds vor Anreifen des Anrechts auf Rentenleistung

wird ein Steuersatz von 15% angewandt, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der Finanzkomponente, die bereits mit der Ersatzsteuer vom Fonds besteuert wurde sowie der nicht abgezogenen Beiträge (wenn z. B. der Plafond der abziehbaren Beitragszahlung überschritten wurde) festgelegt.

Auf die in Form von Ablöse ausbezahlten Summen für Gründe, die sich von den soeben beschriebenen unterscheiden, wird ein Steuersatz von 23% auf die mit denselben Modalitäten wie oben angeführt berechnete Steuergrundlage angewandt.

## **Übertragung der Rentenposition**

Alle Vorgänge betreffend die Übertragung der Rentenposition zu Rentenformen, die vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 geregelt sind, unterliegen keiner Besteuerung.

## **Periodische Leistungen**

Periodische Leistungen unterliegen einer Besteuerung von 15%, die sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der Finanzkomponente, die bereits mit der Ersatzsteuer vom Fonds besteuert wurde sowie der nicht abgezogenen Beiträge (wenn z. B. der Plafond der abziehbaren Beitragszahlung überschritten wurde) festgelegt.

Auf die jährlichen Finanzerträge der Renten wird seit 1. Juli 2014, nachdem das Recht auf Erhalt angereift wurde, eine Ersatzsteuer von 26% angewandt mit Ausnahme der Staatsanleihen und ähnlicher Finanzinstrumente, die mit 12,50% besteuert werden. Auch dieser Ertrag ist von der dem genannten Steuersatz unterliegenden Steuergrundlage abzuziehen.



**RECHTSSITZ**

**39100 BOZEN** – Mustergasse 11/13

Tel. 0471 068 700

Fax 0471 068 766

[info@euregioplus.com](mailto:info@euregioplus.com)